

Investieren in die Abschreckung: Das Sachleistungsprinzip

Andrea Kothen

Das Flüchtlinge möglichst schäbig behandelt werden sollen, damit sie in Deutschland nicht länger Schutz suchen, ist die allgemein bekannte Maxime deutscher Flüchtlingspolitik. Eine besonders aufwändige Variante der Abschreckung ist es, zu verhindern, dass Flüchtlinge Geld im Portemonnaie haben. Anstelle von Bargeld, so schreibt es das Asylbewerberleistungsgesetz vor, sollen die Betroffenen das, was ihnen zusteht, als »Sachleistungen« erhalten: Essen, gebrauchte Kleidung, Bett, Stuhl und Spind im Mehrpersonenzimmer im Sammellager.

Die bundesdeutsche Praxis ist vielfältig und in ihren spezifischen Ausformungen bezeichnend für die Mentalität der jeweils Verantwortlichen. Bezüglich der »Grundleistungen« für Ernährung und Körperpflege ist Sachsen-Anhalt das einzige Bundesland, das seinen Ermessensspielraum positiv nutzte und flächendeckend die Bargeldausgabe anordnete. Auch fast alle Kommunen Hessens zahlen weiter Bargeld, ebenso wie Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz und teilweise andere Kommunen, die keinem einschränkenden Landeserlass unterliegen.

An vielen Orten aber, z.B. in Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Berlin oder Schleswig-Holstein gelten eigens gedruckte Gutscheine als passabler Ersatz für Bares. Das Land Niedersachsen besteht sogar darauf, flächendeckend Gutscheine auszugeben. Dem entsprechenden Erlass folgte zunächst nur ein Teil der Kommunen. Insbesondere die Groß-

städte lehnten es – nicht zuletzt auch aufgrund des damit verbundenen finanziellen und personellen Mehraufwands – ab, sich am Sachleistungssystem zu beteiligen. Die Landesregierung ließ die vorgebrachten Argumente jedoch alleamt nicht gelten und wies die widerständigen Kommunen zuletzt formell an, Flüchtlingen nur noch Gutscheine statt Geldleistungen auszuhändigen. Man nehme dabei, so das Innenministerium zur Begründung, »bewusst einen höheren Verwaltungsaufwand und damit Mehrkosten ... in Kauf«. Man weiß natürlich um die einschränkenden, entmündigenden und demütigenden Wirkungen von Gutscheinen: Die Beschränkung auf wenige Geschäfte und Artikel, die weiten Wege zu den wenigen Einlöse-Geschäften, die stigmatisierende Wirkung an den Kassen, der eklatante Mangel an Bargeld für eine Busfahrt, für den Rechtsanwalt, für den Schulausflug. Aber schließlich, so wird mal getröstet, mal gedroht, könne es für die Betroffenen auch noch schlimmer kommen.

In der Tat: Die Stadt Osnabrück führte sog. Chipkarten ein, gültig für ganze zwölf Geschäfte im Stadtgebiet, wo sich die Flüchtlinge an speziellen Kassen anstellen müssen. Manche Kommunen, wie z.B. Ahaus, unterhalten gar direkt am Flüchtlingswohnheim ihren speziellen Flüchtlings-Einkaufsshop mit ebenso speziellem Angebot und speziellen Preisen, in dem der Einkaufsbetrag vom virtuellen Budget der Flüchtlinge (z.T. mit monatlichem Verfallsdatum) per Computer abgebucht wird. Wer im hauseigenen Sondergeschäft seinen Bedarf nicht decken kann, hat Pech gehabt. Der Zutritt zu normalen Geschäften bleibt den Flüchtlingen mangels Bargeld gänzlich verwehrt. So wird die bestehende Sammellager-Ghettoisierung von Flüchtlingen logisch weitergedacht. Nachdem es in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu massiven Protesten gegen die wohnheimeigenen Magazinläden gekommen war, wurden die Leistungen teilweise auf Kundenkontoverfahren in einem einzigen öffentlichen Supermarkt umgestellt. Auch wurde vielerorts wieder auf Gutscheine zurückgegriffen.

In Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg, dem Saarland und in einigen Städten Nordrhein-Westfalens geht man noch konsequenter an das Projekt Sachleistungen heran und händigt Flüchtlingen Lebensmittel- und Hygienepakete aus. Bei der Abholung entdeckt der Flüchtling, was er in den nächsten drei Tagen essen soll: Ein halbes angetautes Hähnchen, zwei Apfelsinen, 1 kg Mehl, 1 Paket Toastbrot, 3 Eier, 1 Zwiebel, 2 Ecken Streichkäse, 1 Paprika, 2 nicht

Die Initiativegruppe Langenfeld hat im Jahr 2000 eine umfangreiche Untersuchung über die Paketverpflegung durchgeführt. Sechs Wochen lang notierten die Mitglieder der Initiative akribisch Zusammenstellung und Qualität von über 600 Lebensmittelpaketen, führten Preisvergleiche durch und untersuchten die Auswirkungen der Paketverpflegung auf die betroffenen Flüchtlinge. In der Abschlussdokumentation kommt die Initiative u.a. zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Lebensmittelpakete werden den spezifischen kulturellen und persönlichen Bedürfnissen der Betroffenen nicht gerecht.
2. Die Zusammenstellung der Lebensmittelzuteilung lässt erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass diese Versorgung auf Dauer nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt.
3. Erhebliche Qualitätsmängel wies die Versorgung mit frischem Obst, Gemüse und Brot auf. Für Tiefkühlkost gibt oftmals keine ausreichenden Tiefkühlgeräte. In 68 Fällen waren die Lebensmittel nicht mehr genießbar.

4. Beim Vergleich mit regulären Einkaufspreisen konnte nachgewiesen werden, dass nur knapp über 50% des Geldbetrages, der Flüchtlingen im Asylbewerberleistungsgesetz zusteht, als Lebensmittel von der Firma Weigl an die Flüchtlinge ausgeliefert werden. Das gesetzlich vorgeschriebene Existenzminimum wird so durch die »Hintertür« weiter deutlich heruntersetzt.

5. Der Stadt Langenfeld entstehen gleichzeitig Mehrkosten von etwa 110.000 DM im Jahr. Nicht eingerechnet sind dabei die zusätzlichen Kosten, die durch erhöhten Verwaltungsaufwand entstehen.

6. Kinder leiden unter der Paketversorgung besonders stark. Die Ernährung ist oft qualitativ minderwertig und nicht kindgerecht. Zusätzlich werden ihnen aus Bargeldmangel soziale Kontakte und schulische Bildung erschwert.

Das ausführliche Gutachten ist im Internet beim nordrhein-westfälischen Flüchtlingsrat abrufbar: www.fluechtlingsrat.de/download/download.html



Serviette der Firma Sodexho, sichergestellt von einer PRO ASYL-Delegation im Auswärtigen Amt. Sodexho versorgt auch die besseren Kreise. Flüchtlinge allerdings essen nicht von Joschkas Tellerchen, sondern erhalten Sodexho-Gutscheine. Die Sodexho-Philosophie ist vorurteilslos: Profit.
Foto: Alexander Sell

mehr ganz frische Tomaten, dafür eine Dose Schälto­maten, eine Dose weiße Bohnen, eine Tafel Bitterschokolade, ein dem Flüchtling unbekanntes Pulver. Wer jetzt etwas vermisst, darf auf das nächste Paket hoffen. Und wer dennoch unzufrieden ist, der muss sich von der ehemaligen bayrischen Sozialministerin Stamm korrigieren lassen. Sie fand die behördlich verordnete Kost vertretbar und angemessen, ließ die Kalorien ihrer Pakete nachzählen und verkündete, dass jeder »Leistungsempfänger die nach den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen erforderliche Nahrungsmenge in einer sachgerechten Zusammensetzung erhält«. Ob sie das dem Waschtzettel eines Futtermittel-Herstellers für Mastbetriebe entnommen hat?

Die beständig wiederholten Vorwürfe von Flüchtlingen und Initiativen: Fehlende oder abgelaufene Haltbarkeitsdaten, minderwertige Nahrungsmittel, eine Auswahl, die nicht den Bedürfnissen der Flüchtlinge entspricht und ein Inhalt, der insgesamt bei weitem nicht den Wert des Betrages hat, der den Flüchtlingen zusteht. In zahlreichen Städten erhebt sich dagegen immer wieder ein heftiger Protest der Betroffenen – mit kurios anmutendem Erfolg: Jetzt dürfen Flüchtlinge in Sachen aus einem eigens entwickelten Katalog auswählen, welche Zusammen­setzung ihr Paket haben soll. Auch im Main-Tauber-Kreis hielt sich hartnäckiger Protest: Dort entstand zunächst ein

Tauschhandel, schließlich traten die Flüchtlinge in den Hungerstreik. Danach hat das Landratsamt von der Paketausgabe Abstand genommen. Am normalen Leben teilnehmen dürfen die Flüchtlinge deshalb aber noch lange nicht. Die gesetzliche Aufgabe »Sachleistungsprinzip« beflügelte die Phantasie der Behörde. Nun schickt der Main-Tauber-Kreis zwei Mal wöchentlich einen LKW zu den Flüchtlingsheimen. Nach einem ominösen Punktesystem kaufen Flüchtlinge dort ihre Waren im LKW-Shop. Was ein Punkt wert ist, weiß eigentlich niemand so genau. »10 Pfennig« behauptete der beauftragte LKW-Fahrer in der »Main-Post«. Danach erhielt ein erwachsener Flüchtling wöchentlich Waren im Wert von rund 38 DM, weniger als die Hälfte dessen, was das Asylbewerberleistungsgesetz ihm zugesteht. Das Landratsamt gab die erhellende Auskunft, dass ein Punkt »mehr als 10 Pfennige und weniger als 15« wert sei. Wer Waschmittel braucht, »bezahlt« 220 Punkte, also irgendetwas zwischen 22 und 33 DM – ein stolzer Preis für ein 9-Kilo-Paket, dessen Kauf mehr als die Hälfte des wöchentlichen Etats verschlingt. Lebensmittel kauft man dann eben beim nächsten Mal wieder... Wer den Einkaufstermin verpasst, hat seine Punkte verschenkt, und wer sie alle auf einmal ausgeben will, erfährt, dass er auch beim nächsten Einkaufstermin anwesend zu sein hat und nur 70% seiner Punkte ausgeben darf. Für seinen erfinderischen mobilen Flüchtlings-Einkaufsshop leistet sich der Kreis einen LKW samt Fahrer, der 600 Liter Diesel wöchentlich verfährt.

Gewinner des Sachleistungsprinzips, egal in welcher Form, sind v.a. die privaten Betreiber von Flüchtlingsunterkünften, Fresspaket-Firmen wie Weigl oder RoRi und Gutscheinkonzerne wie Sodexho oder Accor. Sie müssen sich kaum für das zweifelhafte Geschäft rechtfertigen. Im Gegenteil: Ihr legitimes Anliegen ist der Profit. Überhöhte Preise für bereitgestellte Lebensmittel sind da inbegriffen. So erklärt beispielsweise der Sozialdezernent Graw im nordrhein-westfälischen Langenfeld die Preispolitik der Paketfirma: »Es ist klar, dass die Sachen teurer als bei Aldi sind, schließlich werden sie in Thüringen gepackt und das Brot wird in Köln gebacken.«

Der französische Accor-Konzern versucht seine Gutscheine gar mit humanitärem Anspruch zu versehen und erklärt dem unwissenden Kunden, die »Diskriminierung von Leistungsberechtigten« werde durch Gutscheine »abgebaut«. Ganz unrecht haben die PR-Strategen von Accor damit nicht, wenn man in Rechnung stellt, dass die Paketversor-

Hygienepaket für Frauen (= ab 14 Jahre) für drei Monate in der Stadt München

- 2 Stück Seife à 100 g
- 2 Tuben Zahncreme à 75 ml
- 1 Zahnbürste
- 1 Flasche Shampoo à 250 ml
- 4 Päckchen Papiertaschentücher
- 1 Hautcreme à 150 ml
- 1 Deoroller à 50 ml
- 3 Päckchen Damenbinden 20-er

Gesamtwert: DM 15,40

einmalig als »Grundausstattung«:
1 Haarbürste (Wert DM 2,60)

gung die gesetzlich definierte Norm darstellt und die Ausgabe von Gutscheinen oder Geldleistungen vom Gesetzgeber als Ausnahmeregelung konzipiert ist. Man wird dem Konzern insofern zugestehen müssen, dass die Diskriminierung der Betroffenen noch gesteigert werden kann. Einen Vergleich mit den Einkaufsgewohnheiten eines durchschnittlichen Verbrauchers scheut der Konzern aber dann doch. So blieb es dem Ministerialdirigenten Schmidt vom niedersächsischen Innenministerium vorbehalten, öffentlich die gewagte These zu verkünden, mit Gutscheinen ließe sich »einkaufen wie mit Euroschecks«. Der prompten Einladung niedersächsischer Umtauschinitiativen zum gemeinsamen Gutscheineinkaufsbummel mochte der Beamte dann aber doch nicht folgen.

Der Quasi-Monopolist Sodexho hat sich bereits aller Skrupel entledigt und wirbt bei den britischen Lebensmittelhändlern ebenso offenherzig wie rufschädigend:

Lebensmittelpaket in Emmerich / NRW für einen erwachsenen Muslim / Afrika für drei Tage:

- 2 | Orangensaft
- 1 | Milch
- 1 | Instantgemüsebrühe
- 25 Beutel Pfefferminztee
- 1 Fladenbrot
- 5 Kartoffeln
- 3 Zwiebeln
- 1 Tomate
- 850 g Dose geschälte Tomaten
- 2 Geflügelwürstchen
- 5 Scheiben Geflügelwurst
- 1 kl. Hähnchenkeule
- 1 Kohlrabi
- 6 kl. unreife Birnen
- 1 Glas Marmelade
- 1 Kringel Spritzgebäck

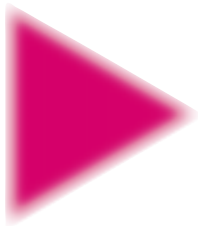
»Don't miss this revenue-making opportunity. Vouchers will be the beneficiaries' only method of buying essential living products. No change is given, but you will receive the full value of the voucher.« (Versäumen Sie nicht diese lukrative Gelegenheit. Gutscheine werden für Flüchtlinge die einzige Möglichkeit sein, elementare Dinge zu kaufen. Sie geben kein Wechselgeld heraus, erhalten aber den vollen Gegenwert der Gutscheine.) Anders ausgedrückt: Prellen Sie wehrlose Flüchtlinge – es ist profitabel und ganz legal.

Wer jetzt aber denkt, jeder Privatmensch könne sich straflos auf Kosten von Flüchtlingen bereichern, der hat das System noch nicht verstanden. In Wolfsburg ließen sich im letzten Jahr rund 70 Flüchtlinge, um über Bargeld verfügen zu können, ihre Gutscheine von kommerziellen Gutscheinhändlern (nicht Sodexo, sondern private Geschäftemacher) abkaufen – unter Wert. Daraufhin wurden von der Staatsanwaltschaft Strafverfahren eingeleitet. Als »Betrogene« gerierte sich ausgerechnet die Stadt Wolfsburg. Sie forderte (und

erhielt) nach der Aufdeckung des Skandals »ihr« Geld zurück – d.h. den Restbetrag, der den Flüchtlingen beim Abkauf vorenthalten wurde. Die Flüchtlinge gingen nicht nur leer aus, sondern wurden als »Betrüger« entlarvt: Nach der Verurteilung der Gutscheinhändler erhielten die Flüchtlinge Bußgeldbescheide bis zu 500 DM wegen »Beihilfe zum Betrug«. Was lernen wir daraus? Von Gutscheinfirmen, Wohnheim-Betreibern und Kommunen dürfen und sollen Flüchtlinge sich betrügen lassen. Erscheint es ihnen aber günstiger, sich von windigen, privaten Geschäftemachern über's Ohr hauen zu lassen, betrügen sie ihre Betrüger und müssen Strafe zahlen.

Die faktische Absenkung der ohnehin geminderten Leistungen nach dem AsylbLG ist ein Nebeneffekt des Sachleistungsprinzips, der so wohl auch intendiert ist. Auch die Kommunen, die aus eigener Überzeugung eine besonders restriktive Praxis betreiben, gehen dabei letzten Endes nicht leer aus. Sozialdezernent Graw

rechnete der »Westdeutschen Zeitung« im Dezember 2000 zufrieden vor, dass die Stadt Langenfeld seit der Einführung von Lebensmittelpaketen »genau 550.590 DM eingespart« habe, weil 50 Flüchtlinge die Belieferung gar nicht in Anspruch nähmen. Wie er sich das erklärt, bleibt offen, und ist auch keine Frage, die tatsächlich von Interesse ist. Angesichts dieses »Erfolgs« wird also auch weiterhin in Abschreckung investiert und kein Aufwand gescheut, um das Sachleistungsprinzip umzusetzen: Wohnheime werden gebaut und verwaltet, Möbel, Hausrat und gebrauchte Kleidung organisiert, Gutscheine gedruckt, spezielle Chipkarten und Paketbestellsysteme entwickelt, Servicefirmen angeheuert, Sonderkassen und Spezialläden für Flüchtlinge eingerichtet. Freßpakete werden entworfen, von Ernährungsberatern kontrolliert und bisweilen von fleißigen Sozialarbeitern geschnürt und verteilt. Mit derart umfangreichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können letztendlich doch alle zufrieden sein – die Flüchtlinge hat schließlich niemand gefragt.



Der ganz normale Schrecken – Sammellager für Flüchtlinge

Bernd Mesovic



Foto: Oliver Bilger

Sie gehören seit 20 Jahren zum deutschen Alltag: Flüchtlingslager. Hunderttausende von Asylsuchenden sind durch diese Einrichtungen geschleust worden, haben dort viele Jahre ihres Lebens verbracht – oft zusammengepfercht auf engem Raum, mit einem Minimum an Privatsphäre, in Zwangsgemeinschaften mit anderen Menschen, mit denen sie oftmals weder Kultur noch Lebensgeschichte gemeinsam hatten, sondern nur eine Eigenschaft: Flüchtling zu sein.

Der Begriff »Flüchtlings-Lager« existiert weder im offiziellen Sprachgebrauch der Flüchtlingsbürokratien noch in den gesetzlichen Bestimmungen. Dort ist von »Gemeinschaftsunterkünften« die Rede, als bildeten die untergebrachten Flüchtlinge eine Gemeinschaft. Für diese Zwangsgemeinschaften hat man auf den Begriff »Sammelunterkunft« inzwischen weitgehend verzichtet. Vermutlich weil man feststellen musste, dass sich dieser Begriff bei einer Übersetzung in die englische Sprache plötzlich zu »Concentration-Camp« verwandelt. Politiker hatten allerdings seit jeher weniger Schwierigkeiten, Lager »Lager« zu nennen und für ihre Theorie, durch schlechtere Unterbringungsverhältnisse müssten Flüchtlinge vom Kommen abgeschreckt werden, zu werben.

Bereits 1982 äußerte der damalige baden-württembergische Ministerpräsi-

dent Lothar Späth, der der Auffassung war, dass der Zweck die Mittel heilige: »Die Buschtrommeln werden in Afrika signalisieren – kommt nicht nach Baden-Württemberg, da müsst ihr ins Lager.« Keineswegs liberaler kommentierte der damalige hessische Innenminister Gries (FDP) bei einer Bürgerversammlung in Eschborn die Planungen eines Lagers in Schwalbach: »Das Lager soll nicht einladend wirken, sondern Scheinasylanten abschrecken. Auch das ist gemeint (...) lagermäßige Unterbringung, Zugangskontrollen und Ausgangsbeschränkung – ganz klar!« Im gleichen Jahr wurde der Zwang, Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, als Sollbestimmung ins Asylverfahrensgesetz hineingeschrieben.

Mit der obligatorischen Zwangsunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wurde eine Sonderform des Wohnens zur Regel: das provisorische Hausen. Es entstanden Unterkünfte in den verschiedensten Varianten: Großlager in Kasernen, Holzbaracken, »Notunterkünfte« in Bunkern, ausgeräumten Fabrikhallen, Hotels, Pensionen, Schiffen und aufgegebenen maroden Kasernen. Die Mehrzahl dieser Unterkünfte rechtfertigt den Begriff »Lager«.

Es gibt zum Beispiel nach wie vor den Typ des Lagers mitten im Wald, mit Stacheldraht umzäunt, von privaten Wachdiensten mit Walkie-talkies und

Hundestaffeln bewacht, angeblich aus Sicherheitsgründen festungsähnlich ausgebaut, mit Pfortnerloge und Zugangskontrolle. Die Tristesse eines Internierungslagers. Der Zaun drückt bereits die soziale Isolation, die Stigmatisierung aus. Hinter dem Zaun werden Flüchtlinge gesichtslos, die Individuen werden zur Masse. Als solche nimmt man sie von außen wahr. Das Konzept der Unterbringung von Flüchtlingen in Sammel lagern verdeutlicht ihre Separierung von der Bevölkerung, stellt aber auch die Flüchtlinge gewissermaßen zur Schau. Diese Zur-Schau-Stellung von Flüchtlingen kam den Politikern gelegen, die zu Anfang der 90er Jahre die Asyldebatte aufheizten. Die »Bürgerproteste« vor den Lagern, von Hoyerswerda über Rostock bis Mannheim/Schönau, lieferten das Beweismaterial für die Behauptung von einer Überforderung der Bevölkerung. Dass Lager und Pogrom zusammenhängen, hat Alfons Söllner bereits 1986, als eine beginnende Asyldebatte von einer breiten Anschlagserie begleitet war, beschrieben: »Wenn Sammelager – mit ihren Bewachern und Lagerordnungen in Deutschland eine doppelt makabre Reminiszenz – als der vorletzte Schritt der Psycho-Logik totalitärer Ausgrenzung erscheinen, so wäre der letzte Schritt das Pogrom.«

Der Ghettoisierung – um dieses in Deutschland peinliche Wort gerade nicht zu meiden – dient auch in vielen Fällen die Standortwahl der Lager. Flächen am Stadtrand, Gewerbegebiete irgendwo neben Kläranlagen und Mülldeponien, zwischen Bahngleisen und Autostraßen. Oftmals ohne Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, keine Infrastruktur, weite Wege zum nächsten Geschäft.

Bemerkenswert: In diesem Land, das von einer extremen Verrechtlichung aller Lebensbereiche und einer Vielzahl von Richtlinien, von der Legehennenhaltung bis zur Festlegung von Mindestgrößen für Hundezwinger, geprägt ist, existierten viele Jahre lang überhaupt keine Richtlinien für die Mindestanforderungen an Unterkünfte geschweige denn eine wirksame Kontrolle. So weit es inzwischen Regelungen gibt, wird Flüchtlingen in der Regel mit vier bis sechs Quadratmetern nur das absolute Minimum an Wohnfläche zugestanden. Damit ist ihr Lebensraum niedriger bemessen als der eines Schäferhundes.

Eine weitere Regelungslücke des Rechtsstaats hat gelegentlich katastrophale Folgen: In vielen Flüchtlingsunterkünften fehlen automatische Brandmelder und die Vielzahl der Brände zeigt, dass es mit dem Brandschutz oftmals nicht zum Besten steht. Kein Gesetz des Bun-

des oder der Länder schreibt in Deutschland für Flüchtlingsunterkünfte (allerdings auch nicht für Altersheime und andere Großunterkünfte) automatische elektronische Brandmelder vor, die inzwischen in jedem Baumarkt als Billigartikel gehandelt werden. Auch das zuständige Bundesbauministerium hat bereits im August 1997 konstatiert, dass es weder Gesetze noch Verordnungen gibt, die Brandalarmgeräte vorschreiben. Die Arbeitsgemeinschaft der zuständigen Minister und Senatoren der Länder halte jedoch die bestehenden Brandschutzverordnungen für ausreichend. Ein verbesserter Schutz sei Sache des Bauherrn und nicht des Gesetzgebers. So brennt es denn weiter: Mal ein Anschlag, mal ein technischer Defekt, mal die Fahrlässigkeit von Bewohnern. Hochwertige Sachanlagen in Deutschland werden, das hat bereits die Frankfurter Allgemeine Zeitung im Jahre 1995 kritisiert, im Gegensatz zu Menschen mit aufwändiger Technik vor Bränden geschützt, weil die Feuerversicherungsprämien niedrig sind, wenn man auf diese Weise vorsorgt.

An Brände kann man sich offenbar gewöhnen. Sind die Folgen tödlich, dann gibt es ein kurzes Erschrecken auch bei deutschen Politikerinnen und Poli-

kern. Sehr nachhaltig ist das selten, die Abschreckungsdoktrin geht vor. Immerhin haben unter dem Schock der Brandkatastrophe von Lübeck eine ganze Reihe von Politikern eine bessere Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland und die Abkehr von der Ghettoisierung gefordert. Geschehen ist vergleichsweise wenig. Ein paar Modellversuche, ein paar Privatwohnungen für Flüchtlinge – zumeist in den Bundesländern, die bereits zuvor nicht alle Asylsuchenden in Lagern unterbrachten. Es gibt weiterhin Bundesländer, die systematisch auf die Abschreckungswirkung von Großlagern setzen und in denen die Privatwohnung einer Flüchtlingsfamilie ein seltener, ausführlich zu begründender Einzelfall ist. Es gibt einige Bundesländer, die längst erkannt haben, dass der Betrieb von Lagern die teuerste aller denkbaren Varianten ist. Dass sich die Betreiber von Unterkünften dabei auf Kosten des Steuerzahlers und der Flüchtlinge eine goldene Nase verdient haben, das ist nicht zuletzt durch Skandale in fast jedem Bundesland ans Tageslicht befördert worden.

Den höchsten Preis haben in der Regel die untergebrachten Flüchtlinge gezahlt. Alltägliche Bedürfnisse werden tau-



Zu einer Nacht im Container-Dorf in Degerloch hatte der Arbeitskreis Asyl im Jahre 1988 Prominente eingeladen. Ein politischer Selbstversuch unter härtesten Bedingungen: Hier das damalige Landtagsmitglied Rezzo Schlauch nach dem Testschlaf. 13 Jahre später: Die Zwangsunterbringung von Flüchtlingen existiert immer noch. Foto: Uli Kraufmann

Die Beschränkung

Am meisten bin ich in der Tankstelle – wegen der großen Auswahl an Zigaretten. In den Laden gehe ich nur ungern – weil es dort so viele Lebensmittel gibt. Ich habe keine Lust auf Essen. Lieber spaziere ich Zigarette rauchend auf dem Hügel und betrachte den Container. Hinter vier seiner Fenster brennt noch Licht. Das ist alles, was ich erfassen kann. Es ist, als ob mir der Eintritt zu allem anderen verwehrt ist. Diese Beschränkung allein hindert mich daran zu begreifen, wer für sie verantwortlich ist. Bin ich es? Oder »jemand«? Oder »etwas«? Es scheint so, dass meine Unfähigkeit zu begreifen die Beschränkung überhaupt erschafft. Mein Aufenthalt hier ist auf drei Monate begrenzt, deshalb sieht meine Zukunft so bedrohlich aus. Früher bedeutete Zukunft für mich, gelassenes Eintreten in eine ruhige Ungewissheit zu erwarten. Hier warte ich alle drei Monate auf den Sturz in die Ungewissheit. Und so lebe ich in einem begrenzten Raum, in einer begrenzten Zeit. In begrenzten Grenzen: Zeit und Raum. Die Begriffe Zeit und Raum haben früher, auch wenn sie auf einen Kilometer und zweieinhalb Stunden begrenzt waren, unendlich auf mich gewirkt, weil sie für mich Elemente der Unendlichkeit waren. Und hier ist die Unendlichkeit auf eine Minute und einen Quadratkilometer konzentriert. Alles läuft rückwärts. Es ist, als hätte ich eine Bewegung begonnen und bliebe dennoch unbewegt. Die Menschen hier sehen schrecklich aus. Vermutlich, weil sie sich fühlen wie ich. Ich teile das WC mit die-

sen Menschen. Ich verspüre Ekel. Mich ekelt es, während ich mich auf die WC-Schüssel setze und die anderen Menschen ekeln sich in dem Moment, in dem ich mich auf die WC-Schüssel setze. Manchmal versuche ich, mir ein Zuhause und eine Heimatmosphäre zu schaffen. Ein Versuch, die Beschränkung zu verstecken. Das Anhäufen von Dingen beruhigt. Es ist leichter, auf den Boden der Ungewissheit, mich in Gesellschaft eines Stuhls und eines Glases zu zersplittern. Die Atmosphäre in meinem Schädel besteht aus einer WC-Schüssel: Windung im Raum, die von beleuchteten Fenstern durchbohrt ist, aus Absturz, aus Ekel und zersplitterndem Glas. Rettung aus dieser Atmosphäre geben mir Bilder, die Blut und Schmerz darstellen. Aber nicht abstrakten Schmerz, sondern konkreten physischen Schmerz. Physischer Schmerz wirkt beruhigend auf mich, ich kann ihn begreifen und ihm gegenüber stehen, gegen ihn ankämpfen. Ich will von hier weggehen, aber der Hügel, der Container, der Supermarkt, die vier beleuchteten Fenster, der Absturz, der Ekel und das Glas sollen Teil meiner Schritte sein. Meine Schritte sollen sich aber nicht in ihrem Anblick verlieren, sondern ihre Gegenwart soll im Staub und Schatten der Menschen, der Gebäude und der Bäume, die ich weit hinter mir lasse, untergehen.

Der Text stammt aus dem Film »Die Beschränkung« von Denis Pauljevic (Deutschland 1995). Der Autor war langjähriger Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft. Sein Film handelt vom Leben und Alltag in einem Sammellager.

sendfach missachtet: Zwangsumverlegungen als pädagogische Maßnahme, wenn sich jemand gegen eine Ungerechtigkeit wehrt. Es fehlen abschließbare Schränke, wo zum Beispiel die wichtigen Unterlagen aus dem Asylverfahren aufbewahrt werden können. Die Lebensbedingungen in Lagern werden von Bewohnerinnen und Bewohnern manchmal mit Gefängnissen verglichen. Ein Flüchtling hat dies deutlich formuliert: »Ich wusste manchmal nicht mehr, ob ich politischer Flüchtling in Deutschland bin oder politischer Gefangener. Das Schlimmste war, dass ich nicht wusste, für was ich bestraft werde.«

Dass das Leben als Strafe erlebt wird, dafür sorgt dann nicht selten auch noch Personal, dem die Lagerinsassen zur weiteren Entrechtung überlassen sind. Aus einer Unterkunft berichteten Flüchtlinge einer Initiative über ihren Lagerbetreiber: »Herr X. wird gegenüber Heimbewohnern und deren Besuch immer wieder handgreiflich, zerreißt ihnen die Kleidung, stößt sie von Treppen oder droht ihnen, (...) Er dringt, wie und wann er will, in Ab- und Anwesenheit der Bewohner, trotz ihres Einspruchs in ihre Zimmer ein und vergeift sich an ihrem

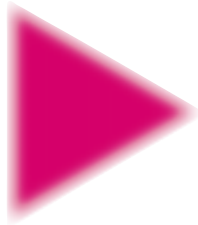
Eigentum. Um Betriebskosten zu sparen, untersagt er den Heimbewohnern, ab 9.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr in der Früh die Küche oder grundsätzlich irgend ein Gerät zu benutzen, das geeignet wäre, sich ein warmes Getränk oder einen Imbiss zu bereiten. (...) Der Betreiber besteht darauf, dass in jedem Zimmer nur eine Deckenbeleuchtung als Lichtquelle zur Verfügung steht. So verwehrt er beispielsweise einem Heimbewohner, eine Leselampe zu benutzen, die er sich selbst gekauft hat. (...) Der Betreiber dreht Heimbewohnern, die er bestrafen will, das Licht heraus, so dass die Betroffenen im Dunkeln in ihren Zimmern sitzen müssen.« Sicher, ein extremer Fall, aber Zustände, die über Jahre hinweg anhielten und auch an anderen Orten vorkamen.

Der Psychologe Irving Goffman hat als zentrales Merkmal so genannter »totaler Institutionen«, die er als Einrichtungen mit unfreiwilliger Mitgliedschaft und Beschränkung des sozialen Verkehrs versteht, die Aufhebung der Trennung von drei Lebensbereichen beschrieben, die üblicherweise im Alltag der meisten Menschen voneinander getrennt sind: Arbeiten, Schlafen, Freizeit. Jede dieser

Anstalten sei »ein natürliches Experiment, welches beweist, was mit dem Ich des Menschen angestellt werden kann«.

Jean Claude Diallo, ebenfalls Psychologe, schrieb im Jahre 1991: »Ohne sich am Mechanismus der Entfremdung infiziert zu haben, geht niemand durch ein Lager.« Das leugnete auch der damals zuständige Ministerialdirigent im für die Unterbringung in Hessen zuständigen Ministerium in Wiesbaden, Prof. Dr. Dr. Kraus, in einem Aufsatz im Jahre 1987 nicht: »Nach meinen persönlich gewonnenen Erfahrungen (...) können wir nicht ausschließen, dass ein relativ hoher Prozentsatz der Asylbewerber während einer mehrjährigen Wartezeit psychisch insbesondere dadurch geschädigt wird, dass die zentralen Integrationsbereiche – Sprache, berufliche Tätigkeit, Wohnung und die der Primärsocialisation entsprechende soziale Umwelt – in vielen Fällen gleichzeitig ausfallen (...). Weil dem Asylbewerber auch Ausweichmöglichkeiten auf Korrespondenzsysteme verschlossen sind, entstehen für psychisch nicht gefestigte Flüchtlinge bereits nach wenigen »Wartemonaten« verfestigte und damit teilweise irreversible Sozialisierungsschäden; sie dürften im örtlichen Bereich der sozialen Hilfen unserer gängigen kommunalen und freien Hilfsapparate nicht mehr kompensierbar sein.« Im Klartext: Lager zerstören Menschen. Die vorsätzliche Desintegration von Flüchtlingen aus politischen Gründen, bei der die Lagerunterbringung nur ein Teilaspekt ist, ist aber auch ein schlechtes Geschäft für die deutsche Gesellschaft. Wer die Eigeninitiative von Menschen zerstört, der muss sich über spätere Integrationsprobleme nicht wundern. Entgegen aller politischen Theorie und Polemik, bei Asylsuchenden handle es sich in der Mehrheit um »Missbraucher« des Asylrechtes, sind die meisten derer, die die Lager durchlaufen haben, schließlich in Deutschland geblieben. Die verlorenen Jahre kann ihnen niemand wieder geben. Was die betroffenen Menschen in diesen Jahren des Stillstandes verloren haben, ist auch ein Verlust für unsere Gesellschaft.

Die Abschaffung der Lager muss auf die Tagesordnung. Vor dem Hintergrund von bis zu einer Million leerstehender Wohnungen in Deutschland kann von Unterbringungsnotstand nicht die Rede sein. Nach dem Lübecker Brandanschlag trug eine dpa-Meldung die Überschrift »Lübecker Lehre: Asylbewerber als Nachbarn?« Das wäre wohl die Alternative: Asylbewerber als Nachbarn! Mit all den Chancen, die eine solche Nachbarschaft mit sich bringt und ganz sicher nicht problemlos – eben wie jede Nachbarschaft.



Medizinische Flüchtlingshilfe – Illegale Sozialarbeit?!

Büro für Medizinische
Flüchtlingshilfe Berlin

► Ausführlich beschrieben wird die Situation von Illegalisierten im aktuellen Rechtsgutachten: »Rechtlos? Menschen ohne Papiere«, Ralf Fodor und Jörg Alt, 34,-DM, Von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe 2001, ISBN 3-86059-498-2.

Bei der Gesundheitsversorgung sind Flüchtlinge drastisch benachteiligt. Nur bei »akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen« haben Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge laut Gesetz ein Recht auf Behandlung. Dies gilt auch für illegalisierte Menschen. Die können aber selbst die verbliebenen Rechte kaum in Anspruch nehmen, da sie Inhaftierung und Abschiebung befürchten müssen. Selbstorganisierte und halb-legale Anlaufstellen für medizinische Flüchtlingshilfe werden von den Behörden geduldet, um die schlimmsten Auswirkungen dieser Sparpolitik abzufedern – und um Kosten zu sparen.

Tatsächlich existiert bereits eine Mehrklassenmedizin, die Migrantinnen und Migrantinnen von einer umfassenden medizinischen Versorgung ausgrenzt und auch Obdachlose, Sozial- und Arbeitslosenhilfeempfänger an den unteren Rand drängt. Für Flüchtlinge mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus sind die eingeschränkten medizinischen Leistungen seit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes 1993 gesetzlich verankert. Die Folge sind verunsicherte Ärzte, die nicht wissen, welche Leistungen ihnen erstattet werden, und Behördenmitarbeiter, die entscheiden, ob eine Erkrankung behandlungsbedürftig ist. Die Praxis sieht dann vielfach so aus: Keine Hilfe bei chronischen Erkrankungen, keine Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, vielfach verweigerte Krankenscheine, Arztbesuche, Operationen, auch in akuten oder gar gefährlichen Situationen. Medikamente erhalten die Patienten teilweise noch von den Ärzten und Ärztinnen selbst.

Für Illegalisierte trifft dies in verschärfter Weise zu. Sie können regelmäßig nicht einmal in akuten Fällen mit medi-

zinischer Versorgung rechnen. Offiziell gar nicht existent, bleiben sie von medizinischer Hilfe vielfach ausgeschlossen. Ausnahmen gibt es nur in Bereichen, in denen die deutsche »Volks-gesundheit« bedroht scheint, z.B. Tuberkulose- und HIV-Diagnostik, die über die Gesundheitsämter anonym angeboten wird. Auch vor Gründung des Büros für medizinische Flüchtlingshilfe gab es in Berlin schon Gruppen von Flüchtlingen, die über Kontakte zu Medizinerinnen verfügten. Sie arbeiteten ausschließlich klandestin, so dass nur eine sehr kleine Gruppe Illegalisierter »heimlich« versorgt werden konnte. Die Kosten sind bei privater Bezahlung ohne Versicherung oft nicht zu tragen. Allerdings rechnen einige Mediziner nur symbolisch ab.

Seitens der Standesorganisationen war und ist die Reaktion auf die reduzierte medizinische Versorgung von Flüchtlingen unterschiedlich. Ein breiter Protest blieb zwar aus, aber der Deutsche Ärztetag bezog eindeutig Stellung gegen das Asylbewerberleistungsgesetz (s. Kasten S. 30). Im »Freiburger Appell« wurde zur uneingeschränkten Behandlung von Asylsuchenden aufgerufen. Darüber hinaus forderte die Ärztekammer Niedersachsen dazu auf, alle Patienten und Patientinnen unabhängig von ihrem Status zu behandeln. Im Herbst 1998 verabschiedete der Weltärztebund eine Resolution, die dazu aufruft, Flüchtlinge zu versorgen, die durch das Netz garantierter Behandlung fallen. Sämtliche diagnostischen Handlungen und Maßnahmen, wie z.B. Handwurzelröntgen bei Minderjährigen zur Altersfeststellung oder die Verabreichung von Beruhigungsmitteln zur vereinfachten Durchführung von Abschiebungen, werden von den Standesorganisationen als ordnungspolitische Mittel abgelehnt.

Gesetz wider den hippokratischen Eid

Jeder Besuch in einer unbekanntem Praxis birgt das Risiko der Denunziation. Für Illegalisierte tauchen die größten Probleme immer dann auf, wenn ein Krankenhausaufenthalt unvermeidbar wird. Falls sich bei einer Anfrage durch ein Krankenhaus herausstellen sollte, dass ein Patient nicht versichert ist, leitet das Krankenhaus die Daten oft an die Ausländerbehörde weiter. Für die meisten Betroffenen bedeutet dies die Gefahr von Abschiebung. In vorauseilendem Gehorsam sind einige Krankenhäuser sogar dazu übergegangen, bei Verdacht auf einen falschen Namen von sich aus die Polizei zu ru-

In der Zeitschrift »Fluchtpunkt.« der Internationalen Liga für Menschenrechte e.V. berichtet Rosmarie Welten vom Kirchkreis Teltow-Zehlendorf über die Erfahrungen der 15-jährigen Hamide mit einem Berliner Sozialamt:

»Dreijährig kam Hamide mit ihrer Familie als praktisch »taubstumm« ohne Sprachanbahnung nach Deutschland. Sie wurde in der Beratungsstelle für Hörbehinderte in Berlin-Neukölln diagnostiziert sowie versorgt und später in die Reinfelder-Schule für Schwerhörige eingeschult, die sie als gute Schülerin weiterhin besucht.

Am 14.7.2000 ging beim zuständigen Sozialamt Zehlendorf der Kostenvoranschlag für zwei defekte Hörgeräte ein, die Hamide dringendst benötigt, da sie auch mit einem Leihgerät sehr eingeschränkt ist. Trotz mehrmaliger Nachfrage und

Darstellung der Dringlichkeit wurde der Antrag wegen Arbeitsüberlastung nicht bearbeitet und konnte auch nicht vorgezogen werden.

Erst am 5.2.2001 ging eine Anfrage auf Notwendigkeit beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Zehlendorf ein, der zwar für den Wohnbereich, nicht aber für die Schule in Charlottenburg zuständig ist. Der Freundlichkeit der Ärztin, die die Dringlichkeit sah, ist es zu verdanken, dass die Anfrage noch am selben Tag umgehend beantwortet wurde. Es bleibt abzuwarten, wann die Bewilligung nun tatsächlich beim Akustiker eingeht, der erst dann mit der Reparatur beginnen kann.«

Hamide wartet inzwischen seit sieben Monaten darauf, wieder richtig hören zu können.

Das AsylbLG – Verstoß gegen die ärztliche Berufsordnung

Seit Bestehen des Gesetzes hat der Deutsche Ärztetag immer wieder ausdrücklich gegen das Asylbewerberleistungsgesetz Stellung bezogen, erstmals gleich nach der Einführung 1994:

»Der 97. Deutsche Ärztetag lehnt den § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entschieden ab und fordert das zuständige Innenministerium auf, die darin festgelegte Einschränkung des medizinischen Leistungsumfangs für Asylbewerber zurückzunehmen, da dieser Paragraph eindeutig gegen unsere Berufsordnung verstößt.«

In der Begründung heißt es: »Das AsylbLG verpflichtet die Ärztinnen und Ärzte zum Verstoß gegen die Berufsordnung und gegen das Gelöbnis, alle Menschen gleich nach ausschließlich medizinischen Gesichtspunkten zu behandeln. Das Gesetz fordert von uns, Patienten zu selektieren in solche, die wir nicht behandeln oder bei denen

wir Flickschusterei betreiben sollen. Statt zu Verbündeten unserer Patienten bei der Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit sollen wir zu Verbündeten bei der Abschreckung von in Not geratenen Menschen werden. Außerdem sollen wir unsere Kompetenz und fachliche Entscheidungsfähigkeit an Behörden abtreten.« Diese Entschließung des Deutschen Ärztetages wurde in den Folgejahren bekräftigt.

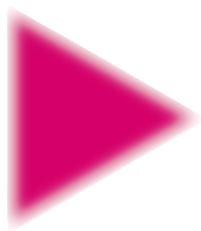
Auch der Weltärztebund hat den Anspruch von Flüchtlingen auf medizinische Versorgung unterstrichen und sich dabei eindeutig gegen die deutsche Gesetzgebung gewendet. Einstimmig verabschiedete die Generalversammlung 1998 eine Resolution, in der festgestellt wird, dass Ärzte die Pflicht haben, einem Patienten unabhängig von seinem Status die notwendige medizinische Betreuung zukommen zu lassen. Regierungen sollten weder das Recht des Patienten auf medizinische Behandlung noch die Pflicht der Ärzte zu helfen einschränken.

fen. Dabei spielen finanzielle Motive auch eine Rolle: Die Sozialämter müssen die Behandlungskosten zwar auch bei Nichtversicherten tragen. Oft ist es jedoch schwierig, diesen Anspruch durchzusetzen, und die Krankenhausverwaltungen fürchten um die ungeklärte Kostenübernahme. Das Defizit, welches durch alle Nichtversicherten – also nicht nur durch Illegalisierte – entsteht, macht jedoch de facto nur wenige Prozent des Budgets der Berliner Krankenhäuser aus.

Nach § 76 Ausländergesetz sind »öffentliche Stellen« verpflichtet, ihr Wissen über Illegalisierte den Ausländerbehörden zu übermitteln. Für Krankenhausverwaltungen besteht aber, so das aktuelle Gutachten des Juristen Ralf Fodor, keine solche Pflicht zur Denunziation. Die behandelnden Ärzte allerdings gehen ein Risiko ein: Nach §92 AuslG drohen sogar Freiheitsstrafen für jemand, der »wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt« und damit Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt leistet. Ob eine Strafbarkeit vorliegt, hängt vom Einzelfall ab.

Die Mediziner, die einen hilfebedürftigen illegalisierten Menschen vor sich haben, befinden sich damit in einem Konflikt: Denn der hippokratische Eid verpflichtet Mediziner, Leiden von Menschen abzuwenden, unabhängig von Geschlecht, Status oder Herkunft. Diese Verpflichtung gilt für alle Menschen. Innerhalb der Standesorganisation kann die Verletzung des Eids den Entzug der Approbation nach sich ziehen.

Warum, so mag man sich fragen, sind die Anlaufstellen für medizinische Flüchtlingshilfe bislang von Strafverfahren weitgehend verschont geblieben? Es gibt zunächst keinen Hinweis darauf, dass eine solche Arbeit allein aus ethischen Gründen als »legal« akzeptiert wird. Der Grund ist profaner: Eigentlich sind – nach dem Subsidiaritätsprinzip – die Sozialbehörden für die Gesundheitsversorgung zuständig. Die unbezahlte Arbeit ist ein Ersatz dieser Leistungen und erspart den Sozialämtern Kosten. Allein deshalb fabulierte die Ausländerbeauftragte des Berliner Senats, John (CDU), dass die Lösung des Problems der medizinischen Versorgung in Berlin bereits gefunden sei. Der Rückzug des Staats aus dem Gesundheitsbereich, insbesondere bei Flüchtlingen, führt dazu, dass medizinische Projekte und andere Unterstützungsorganisationen sich immer mehr auf dem Feld der politisierten Sozialarbeit engagieren, um wenigstens einzelnen helfen zu können. Allerdings wird damit weder eine rassistische Asyl- und Einwanderungspolitik angekratzt noch eine ethisch inakzeptable Gesundheitspolitik.



Akute Gesundheitsgefahr für Heimbewohner? 71 Beamte stürmen Unterkunft

Eine Stunde sollten die Flüchtlinge Zeit haben, ihr Hab und Gut zusammen zu packen und der Polizei in die Busse zu folgen. Sie sollten Zettel unterschreiben, die sie nicht verstanden und ihre Ausweise abliefern. Die Bewohner des Asylbewerberheims in Radeberg/Sachsen glaubten sich mit ihrer Abschiebung konfrontiert. Daraufhin brach Angst und Panik aus. Ein Teil der Bewohner weigerte sich, das Haus zu verlassen. Ein algerischer Flüchtling hielt sich ein Messer an den Hals.

Dabei sollten die Flüchtlinge doch nur in ein anderes Heim umziehen. Der Landkreis Kamenz hatte den Vertrag mit dem Heimbetreiber fristlos gekündigt. Zeit, sich auf einen Umzug vorzubereiten, gab es für die Flüchtlinge nicht. Bei einer fristlosen Kündigung könne man ja schließlich nicht zwei Wochen warten, so die Stellungnahme des Landkreises.

Es handele sich ja auch nicht um eine richtige Haushaltsauflösung. Grund für die Kündigung: »Immer wieder« sei darauf hingewiesen worden, dass es »große Mängel in Sachen Hygiene« gäbe. Das Gesundheitsamt hielt die Zustände für unhaltbar. Davon war aber im Aushang für die Bewohner – einen Tag vor dem Polizeieinsatz – nichts zu lesen. Angekündigt waren lediglich »strukturelle Veränderungen«. Und die sollten die von der Polizeiaktion vollkommen überraschten Flüchtlinge sofort vollziehen.

Erklärungen gab es auch während des Polizeieinsatzes nicht, einen Dolmetscher hatte niemand für nötig gehalten. Am Ende des polizeilich organisierten Umzugs gab es Verletzte. 71 Polizisten drangen in die Zimmer ein, ergriffen gewaltsam ihre Bewohner, nahmen ihnen die Ausweise ab und schlepten sie in

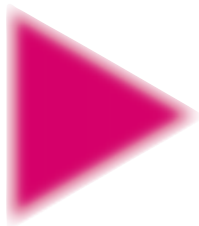
die Fahrzeuge. Türen wurden eingetreten, Schränke umgekippt, Wäsche und Pflanzen heraus- und heruntergerissen. Die Flüchtlinge selbst wurden ausgesprochen brutal behandelt, teilweise noch geschlagen, als sie schon auf dem Boden knieten. Ein Flüchtling, der zuvor versucht hatte, sprachlich zu vermitteln, erhielt sitzend, mit hinter dem Kopf verschränkten Armen, einen Knüppelschlag ins Genick. Mehrere Menschen mussten medizinisch behandelt werden. Zwölf Flüchtlinge verbrachten die Nacht in der Polizeizelle. Zurück blieben eine verwüstete Einrichtung und ein schockierter Heimleiter.

Eine Woche nach dem Sturm auf das Radeberger Asylbewerberheim saß ein Teil der ehemaligen Bewohner erneut auf gepackten Koffern. Sie wurden wieder anderen Heimen zugewiesen. Noch Tage später litten einige Flüchtlinge unter Kopfschmerzen. An den psychischen Folgen der Polizeiatacke werden manche wohl noch länger zu leiden haben. Indes, sie bleiben wohl ungesüht. Denn eine Strafanzeige traute sich keiner der Flüchtlinge zu stellen. Einzig der Heimbetreiber zeigte das Landratsamt an, unter anderem wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung, Amts- und Machtmissbrauch. Der Eigentümer des

Heims klagt wegen Sachbeschädigung und einer Verschlechterung seines Mietobjekts.

Gefragt werden muss, warum der Landkreis Kamenz die Umzugsaktion von vornherein rücksichtslos, überfallartig und schon im Ansatz gewalttätig organisierte. Was die Dringlichkeit des Umzugs angeht, so kann man einstweilen nur sprachlos die Aussage von Landrätin Fischer zur Kenntnis nehmen:

»Es geht eben nicht, dass der Betreiber Steuermittel kassiert und trotzdem keine menschenwürdigen Bedingungen schafft.«



Aufhebung des Arbeitsverbots: Für viele bessert sich nichts

Im Dezember 2000 trat die Neuregelung der Arbeitsgenehmigungsverordnung in Kraft. Das Arbeitsverbot für Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, die nach dem 15. Mai 1997 eingereist sind, wurde aufgehoben. Einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben Flüchtlinge dennoch nicht. Lediglich anerkannte und jetzt auch traumatisierte Flüchtlinge erhalten eine Arbeitserlaubnis ohne weitere Beschränkungen. Für Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge gilt zunächst eine einjährige Wartezeit. Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge) sind von der Wartezeit ausgenommen.

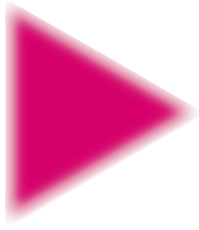
Auch nach Ablauf der Wartezeit werden viele Flüchtlinge nicht arbeiten können. Denn nach wie vor erhalten sie eine Arbeitserlaubnis nur »nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes«. Das heißt konkret: Der Flüchtling muss zunächst einen Betrieb finden, der ihm auf dem Arbeitsamts-Formular per Stempel versichert, ihn anstellen zu

wollen. Diese Zusicherung bringt der Flüchtling zum Arbeitsamt, das nun in einer Frist von vier bis sechs Wochen prüft, ob es nicht deutsche oder bevorrechtigte Arbeitnehmer gibt, die auf die nun als »frei« gemeldete Stelle vermittelt werden können. Sind solche Personen in der Kartei des Arbeitsamtes enthalten, lehnt die Behörde den Antrag auf eine Arbeitserlaubnis in der Regel ab. Eine Arbeitserlaubnis wird höchstens so lange erteilt, wie die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung noch gültig ist, also in der Regel wenige Wochen oder Monate. Eine einmal erteilte Erlaubnis kann aber nach neuem Recht ohne nochmalige Vorrangprüfung verlängert werden.

Für Flüchtlinge ist es schwierig, trotz »Vorrangprüfung« eine Arbeit zu finden. In Ostdeutschland und Berlin kommt diese Regelung vielfach einem faktischen Arbeitsverbot gleich, durch die Aufhebung des absoluten Arbeitsverbots ändert sich praktisch nichts. Wenn Flüchtlinge überhaupt die Chance haben, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, dann meist nur für schwere, schmutzige und unterdurchschnittlich schlecht bezahlte Arbeit. Dann kommt aber eine weitere Hürde hinzu: In einigen Bundesländern sind die Arbeitsämter angewiesen, grundsätzlich keine Arbeitserlaubnisse mehr für bestimmte Tätigkeiten auszustellen. Die Negativ-Listen der Arbeitsämter umfassen überwiegend niedrig qualifizierte und schlecht bezahlte Tätigkeiten wie Lagerhelfer, Straßenreiniger, Müllarbeiter. Die Chance für Flüchtlinge, selbst derartige Billigjobs übernehmen zu dürfen, ist also gering.

© Plabmann





Behördliche Taktiken, um einen Asylberechtigten an der Rückkehr nach Hause zu hindern

Dündar Kelloglu

Nach den Bestimmungen der Genfer Konvention haben die anerkannten Flüchtlinge nach Art.26 der Genfer Konvention das Recht der Freizügigkeit. Das galt jedoch nicht für den irakischen Staatsangehörigen Nuri H., der in Hannover lebte.

Nuri H. wurde 1995 rechtskräftig als Asylberechtigter anerkannt. Im Sommer 1998 reiste er nach Istanbul, um dort seine Verwandten zu treffen. Bei der Ausreise aus der Türkei wurde er jedoch von türkischen Grenzschutzbeamten an der Ausreise gehindert. Mit der Behauptung, der vorgelegte deutsche Reiseausweis sei eine Fälschung, wurde ihm sein Reiseausweis abgenommen. Er wurde aufgefordert, bei der Deutschen Botschaft in Istanbul ein Visum zu beantragen. Er kam dieser Aufforderung nach und stellte darüber hinaus einen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzes, weil er nicht mehr im Besitz eines Passes war.

Zunächst tat sich nichts, Herr H. musste auf sein Visum warten. Telefonische Anfragen von Herrn H. wurden mit der Bemerkung »die Zustimmung der Landeshauptstadt zur Erteilung des Visums liege nicht vor« beantwortet. Herr H. kam in einem Hotel unter und wurde »Mädchen für Alles«. Er musste 24 Stunden für alle möglichen Tätigkeiten bereit stehen. Als Entschädigung konnte er in dem Hotel übernachten und wurde gepflegt. Da er sich nunmehr illegal in der Türkei aufhielt, musste er jederzeit damit rechnen, von der türkischen Polizei aufgegriffen und in den Irak abgeschoben zu werden. So vergingen fast zwei Jahre.

Schließlich wurde unsere Kanzlei über seine Freunde in Hannover mit der Vertretung des Falles beauftragt. Im Juni 2000 baten wir das Deutsche Generalkonsulat um eine Mitteilung, weshalb dem Antrag unseres Mandanten nicht entsprochen worden war. Tatsächlich hatte das Generalkonsulat im Rahmen der gesetzlichen Prozedur die Landeshauptstadt Hannover um die Zustimmung des beehrten Visums gebeten. Der Landeshauptstadt Hannover wurde auch die Adresse des Herrn H. in der Türkei mitgeteilt. Die Ausländerbehörde in Hannover hatte jedoch die Anfrage des Generalkonsulats zum Anlass genommen, um das Bundesamt in Nürnberg zu fragen, ob die Asylanererkennung des Herrn H. nicht widerrufen werden könnte. Dies genau tat das Bundesamt. Den Widerrufsbescheid stellte es aber an die Adresse des Herrn H. in Hannover zu, obwohl klar war, dass Herr H. sich in der Türkei befand. Herr H. wusste nichts von dem Widerrufsbescheid und konnte dagegen keine Rechtsmittel einlegen.

Das Generalkonsulat reagierte auf unsere Anfrage und teilte uns mit, dass die Landeshauptstadt Hannover ihre Zustimmung verweigert habe, da das Bundesamt mit Bescheid bereits im Februar die Asylberechtigung von Herrn H. widerrufen habe.

Auf eine Nachfrage wurde uns der Bescheid des Bundesamtes im August 2000 zugestellt. Gegen den nicht ordnungsgemäß zugestellten Bescheid legten wir sofort Klage beim Verwaltungsgericht Hannover ein. Obwohl das Bundesamt wusste, dass Herr H. nicht im Bundesgebiet war und vom Verwaltungsgericht darauf hingewiesen wurde, dass die nunmehr eingelegte Klage nicht verfristet sei, vertrat es weiterhin den Standpunkt, dass der Widerrufsbescheid rechtskräftig geworden sei und Herr H. nicht mehr den Status der Asylberechtigung habe. Diese Ansicht des Bundesamtes reichte der Landeshauptstadt Hannover, um ihre Zustimmung zur Visumserteilung und damit die Rückkehr in die Bundesrepublik weiterhin zu verweigern.

Weil Herr H. drohte, in den Irak abgeschoben zu werden, haben wir bei dem zuständigen Verwaltungsgericht für Visaangelegenheiten einen Eilantrag gestellt, um die Einreise des Herrn H. in das Bundesgebiet zu ermöglichen. Das Verwaltungsgericht Berlin sah zunächst keine Eilbedürftigkeit und bat das Auswärtige Amt um eine Stellungnahme. Das Auswärtige Amt schloss sich, ohne die Angelegenheit zu überprüfen, pauschal der Ansicht der Landeshauptstadt Hannover an und behauptete, dass die Asylanererkennung und damit die unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Herrn H. auf Grund des Widerrufsbescheids des Bundesamtes erloschen sei.

Im November 2000 schließlich stellte das Verwaltungsgericht Berlin fest, Herr H. lebe nunmehr schon fast zwei Jahre illegal in der Türkei, und es sei nicht erkennbar, »wieso gerade jetzt eine besondere Bedrohungssituation bestehen soll«. Die dagegen eingelegte Beschwerde lehnte das Oberverwaltungsgericht Berlin mit der gleichen Argumentation ab. Herr H. verlor die Hoffnung, legal ins Bundesgebiet einreisen zu dürfen.

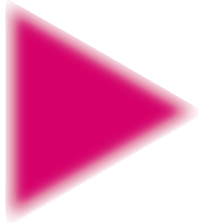
Eine positive Wendung brachte erst das Verwaltungsgericht Hannover. Im Dezember 2000 machte es mit einer gerichtlichen Verfügung dem Bundesamt die Mitteilung, das Gericht werde wegen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Bescheides unserer Klage stattgeben und bat das Bundesamt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Inzwischen war Herr H. jedoch schon auf der Flucht in die Bundesrepublik. Er reiste mit der Schlepperhilfe auf einer beschwerlichen Reise über dem Landweg in die Bundesrepublik ein. Als Herr H. im Januar 2001 bei uns vorsprach, hatte das Bundesamt den ein Jahr alten Widerrufsbescheid aufgehoben und nachträglich bestätigt, dass der Be-

scheid rechtswidrig war und Herr H. zu keiner Zeit seit seiner Asylanerkennung seinen Asylstatus verloren hatte.

Da Herr H. nicht im Bundesgebiet war und seine Miete nicht zahlen konnte, wurde ihm seine Wohnung gekündigt und zwangsweise geräumt. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie hoch sein fi-

nanzieller Schaden auf Grund der zweieinhalbjährigen erfolgreichen Verhinderung der Einreise ist. Doch der Fall hat auch eine positive Seite: Herr H. kann inzwischen hervorragend akzentfrei türkisch sprechen.



Pastoren vor Gericht

Im April 2001 standen vor dem Amtsgericht Braunschweig zwei Pastoren der evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig, Klaus Kuhlmann und Sabine Dreßler-Kromminga, vor Gericht. Der Vorwurf: Durch die Gewährung von Kirchenasyl sollen sie sich des »Einschleusens von Ausländern«, also der Schlepperei nach §92 Ausländergesetz, strafbar gemacht haben.

Erstmalig in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland wird damit gegen Pastoren Anklage erhoben, die offenes Kirchenasyl gewähren. Vor über einem Jahr hatten die beiden Pastoren Strafbefehle erhalten, gegen die sie Einspruch einlegten. Im Januar 2000 kam es dann zu einer ersten Verhandlung, die nun fortgesetzt wurde.

Anlass für den Strafbefehl gegen Pastor Kuhlmann und Pastorin Dreßler-Kromminga war das Kirchenasyl für die achtköpfige Familie Bashir aus Pakistan. Sie gehören der in Pakistan verfolgten muslimischen Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyyah an. In Niedersachsen, wo die Bashirs wohnten, wurden diese Menschen bis vor einigen Jahren als so genannte »Gruppenverfolgte« anerkannt.

Danach änderte sich jedoch die Rechtsprechung und trotz weiterhin bestehender Verfolgungssituation wurden Ahmadiyyah kaum noch anerkannt. Der Asylantrag von Familie Bashir wurde nach einem langjährigen Verfahren abgelehnt. Eine anschließende Petition an den Niedersächsischen Landtag blieb ohne Erfolg. Bereits vor Beginn des Kirchenasyls hatte Familie Bashir acht Jahre in Deutschland gelebt. Mehr als vier Jahre verbrachte die Familie danach im Schutz der Braunschweiger Gemeinde.

Schließlich blieb als letzte Hoffnung die Weiterreise nach Kanada. Und dieser Antrag hatte Erfolg: Die kanadischen Behörden teilten mit, dass die Flüchtlingsfamilie aufgenommen würde.

Umso unverständlicher erscheint dem Vorstand der Braunschweiger Kirchengemeinde der Vorwurf des »Einschleusens von Ausländern« gegen ihre Pastoren. Schließlich sei das Kirchenasyl von Anfang an öffentlich gemacht worden. Über alle Entwicklungen seien die Behörden unterrichtet worden, an verschiedenen Schritten seien sie auch beteiligt gewesen.

In der Pressemitteilung des Presbyteriums vom 19. März 2001 heißt es: »Den Vorwurf der Schlepperei empfinden wir als eine nicht hinnehmbare Kriminalisierung unserer Pastoren, unseres Presbyteriums und unserer Kirchengemeinde insgesamt. Aus unserer christlichen Überzeugung heraus und durch biblisch-theologische Grundsätze wissen wir uns verpflichtet, Menschen in Not beizustehen. Dass ein anderer Staat die Fluchtgründe und -ursachen der Betroffenen als so gravierend anerkennt, Aufnahme zu gewähren, bestätigt uns in dem Bewusstsein, dass der Einsatz für die Bashirs durch ein Kirchenasyl notwendig war.«



Foto: epd-bild/Netzhaut